

## Beilage XXI A.

# Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses betreffend die Zuerkennung des Oeffentlichkeitsrechtes an die Cholera-Epidemiespitäler in Vorarlberg.

### Hoher Landtag!

Der Motivenbericht des Landes-Ausschusses zu dem vorliegenden Gesetzentwurf lautet:

„Die k. k. Regierung hat angeichts der im Vorjahre bestandenen Cholera-Gefahr wiederholt dem Landesauschusse nahegelegt, Vorsorge zu treffen, daß den auf Grund des Gesetzes über die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes vom 30. April 1870 N.-G.-Bl. Nr. 68 zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten seitens der Gemeinden zu errichtenden Epidemiespitälern das Oeffentlichkeitsrecht zuerkannt werde.

Die Regierung hegt die Ansicht, daß hiedurch der Bau solcher Spitäler wesentlich gefördert würde.

Die ablehnende Haltung der Gemeinden hinsichtlich des Baues solcher Spitäler habe vorzüglich in dem Umstande ihren Grund, daß die für die Verpflegung von Kranken in diesen Spitälern anerkauenden Kosten nicht nach Maßgabe der in öffentlichen Krankenanstalten anerwachsenen Verpflegskosten, sondern lediglich auf Grund des Heimathgesetzes hereingebracht werden können. Die Berechnung und Auftheilung der Kosten sei eine schwierige, mitunter auch eine ungleichmäßige, beziehungsweise unverhältnißmäßige und die Hereinbringung eine oft umständliche und langwierige.

Hiezu kommt noch der Umstand, daß mit jenen Nachbarstaaten, von denen sich hauptsächlich Angehörige im Lande Vorarlberg aufhalten, nämlich Schweiz, Deutschland und Italien (bezüglich des letzteren Staates Venetien und das Gebiet von Mantua ausgenommen) internationale Verträge über die Verpflichtung gegenseitiger unentgeltlicher Verpflegung Zahlungsunfähiger bestehen. Hiedurch fällt die ganze Last der Verpflegung zahlungsunfähiger Angehöriger der genannten Staaten in Gemeindepitälern der bezüglichen Gemeinde, in der das Spital besteht, allein zu, während bei Zuerkennung des Oeffentlichkeitsrechtes der Ersatz solcher Verpflegskosten aus der Landeskasse erfolgt.

In Würdigung dieser Gründe erscheint es gerechtfertigt, soweit es sich um die zu errichtenden Cholera spitäler handelt, durch ein Specialgesetz denselben das Oeffentlichkeitsrecht zuerkennen. Da-

gegen dürfte davon abgesehen werden, das Oeffentlichkeitsrecht auf alle Arten von Epidemie-Spitälern auszudehnen, da sich bisher ein wirkliches Bedürfnis dießbezüglich nicht gezeigt hat.

Der auf Grund dieser Erwägungen ausgearbeitete Gesetzentwurf beschränkt sich daher auf die Zuerkennung des Oeffentlichkeitsrechtes für die Cholera-Epidemiespitäler und schließt sich hinsichtlich der Bestreitung der Verpflegskosten vollständig den dormalen für allgemeine öffentliche Krankenhäuser geltenden gesetzlichen Bestimmungen an."

Der volkswirtschaftliche Ausschuß schließt sich den Motiven des Landesauschusses vollinhaltlich an und unterbreitet daher im Einklange mit demselben dem h. Landtage den

### **Antrag:**

Der h. Landtag wolle beschließen:

„Dem heiliegenden Gesetzentwurfe, betreffend die Zuerkennung des Oeffentlichkeitsrechtes an die Cholera-Epidemiespitäler in Vorarlberg, wird die Zustimmung ertheilt.

Bregenz, 21. April 1893.

**Dr. Beck,**  
Obmann.

**Mart. Thurnher,**  
Berichterstatter.



## Beilage XXI B.

### Gesetz vom . . . . .

wirksam für das Land Vorarlberg.

betreffend die Zuerkennung des Oeffentlichkeitsrechtes an die Cholera-Epidemie-  
spitäler in Vorarlberg.

Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

#### § 1.

Den von Gemeinden in Ausführung der nach § 4 des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68 und des § 14 der Statthalterei-Verordnung vom 14. Juli 1884 R.-G.-Bl. Nr. 26 ihnen obliegenden Verpflichtung der Verhütung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten errichteten Cholera-Epidemiespitälern (Baracken, Spitäler, Nothspitäler), wird, insofern dieselben als den sanitären Anforderungen im Allgemeinen, sowie insbesondere den Bestimmungen des § 17 der bezogenen Statthalterei-Verordnung von der politischen Landesbehörde entsprechend erklärt werden, für die Dauer der Epidemie das Oeffentlichkeitsrecht zuerkannt.

#### § 2.

Das Oeffentlichkeitsrecht tritt unter der Voraussetzung, daß die Eignung des Spitals im Sinne des § 1 seitens der politischen Landesbehörde anerkannt wird, in dem Zeitpunkte, in welchem in der betreffenden Gemeinde bezw. für den Fall als mehrere angrenzende Gemeinden gemeinsam ein solches Spital aufgeführt haben sollten, im betreffenden Gebiete der erste Fall asiatischer Cholera constatirt wird, in Kraft und endet mit jenem Zeitpunkte, in welchem die Seuche in diesem Rayon amtlich als erloschen erklärt wird.

§ 3.

Die Festsetzung der für Kopf und Tag anzurechnenden Verpflegstage für solche Spitäler erfolgt über motivirte Eingabe der betreffenden Gemeinden von der politischen Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesauschusse.

§ 4.

Hinsichtlich Führung der Amtsschriften, Verhändigung der Heimatsgemeinde, Einholung der Aeußerung über die Vermögensverhältnisse, event. des Armutszugnisses u. s. w. gelten für die Cholera-spitäler die gleichen Bestimmungen, wie bei den allgemeinen, öffentlichen Krankenhäusern.

§ 5.

Der theilweise Rückersatz der für die in solche Spitäler aufgenommenen zahlungsunfähigen Kranken erwachsenen Verpflegskosten seitens der Heimatsgemeinden an den Landesfond hat nach den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 4. Oktober 1868 L.-G.-Bl. Nr. 43 zu erfolgen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 7.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

